

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 22

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gabe der wehrfähigen Bevölkerung in seinen Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die kantonalen Kontingente die gesamte, nach der eidgenössischen Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft umfassen sollen. Die Ausführung des Militärgesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf den Unterricht beziehen, sollte nach den Anträgen der Mehrheit des Bundesrates unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone geschehen.

Dem gegenüber wurde in den eidgenössischen Räten von mehreren Seiten der Antrag gestellt, die Frage der Beteiligung der kantonalen Behörden bei der Militärverwaltung durch die Bundesgesetzgebung zu regulieren, und schliesslich wurde von beiden Räten die nachfolgende Fassung angenommen:

„Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.“

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres wurden dem Bund übertragen. Dagegen sollte das Kriegsmaterial der Kantone in den vorgeschriebenen Beständen auf den Bund übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Studie über den Shrapnelschuss der Feldartillerie,
von H. Rohne, Generalmajor und Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade. Berlin 1894, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.
Preis Fr. 2. 15.

Seitdem bei der Feldartillerie die Geschossfrage zu Gunsten des Shrapnels entschieden worden ist, sind die Betrachtungen über die Wirkung und Anwendung des Shrapnelschusses an der Tagesordnung.

Offenbar ist es auch von hohem Interesse zu erkennen, inwiefern die Wirkung dieses Geschosses einerseits durch die Flugbahnverhältnisse, anderseits durch seine spezielle Einrichtung bedingt wird, um hieraus Grundsätze für eine rationelle Geschütz- und Geschosskonstruktion abzuleiten.

Ferner ist es wichtig zu untersuchen, mittelst welchem Schiessverfahren man ein gegebenes Geschoss am besten zur Geltung bringt.

Herr Generalmajor Rohne, welcher seit Jahren sich mit Vorliebe und grosser Sachkenntnis mit allen das Schiessen der Feldartillerie betreffenden Fragen befasst, liefert mit der vorliegenden Studie einen weiten Beitrag zur Orientierung über den Shrapnelschuss, welcher wohl geeignet ist, die Einsicht in dessen Wesen zu fördern.

Die theoretische Betrachtung kann allerdings über manche Elemente der Wirkung keinen sichern Aufschluss geben, deren Einfluss nur durch sorgfältige Schiessversuche ermittelt werden könnte, gleichwohl sind solche Untersuchungen von Wert und hohem Interesse. Die Broschüre kann daher bestens empfohlen werden.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Instruktionskorps.) Das Militärdepartement hat auf den 20. dies folgende Offiziere als definitive Instruktionsaspiranten ernannt: Hauptmann Mayer, Julius, von Zürich; Hauptmann Fässler, Karl, von St. Gallen; Lieutenant Apotheloz, Louis, in Colombier; Lieutenant Dörmann, Leo, in Ragaz; Oberlieutenant Stahel, Fritz, in Davos; Oberlieutenant Sonderegger, Emil, von Herisau; Lieutenant Otter, Joseph, von Aedermannsdorf; Lieutenant Walter, Albert, in Wohlen bei Bern; Lieutenant Schlatter, Joseph, von Herdern; Oberlieutenant Günther, Eugen, von Rheinfelden.

— (Besoldung der Militärbeamten.) Dem „W. Landb.“ Nr. 119 wird geschrieben: „Der Bundesrat hat auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes für die Beamten des Militärdepartements die einzelnen Gehaltsklassen und deren Minimal- und Maximalbesoldungen festgestellt. Dem Vernehmen nach bleiben die aus dem neuen Gesetze erwachsenden Mehrausgaben hinter den mutmasslichen anlässlich der Gesetzesvorlage gemachten Berechnungen zurück.“

Nachdem das Besoldungsgesetz von dem Volk, ohne das Referendum zu ergreifen, angenommen wurde, ist die Ersparnis, auf Kosten der Beamten, zu bedauern. Übrigens halten wir noch heute eine Altersversicherung derselben für notwendiger als eine Besoldungserhöhung, so erwünscht eine solche den Einzelnen sein mag. Eine Altersversicherung läge sicher mehr im Interesse sowohl des Bundes als der Militärbeamten. Die Gründe sind in diesem Blatte wiederholt angeführt worden.

— (Über die Landsturmübungen) schreibt man uns: „Von den Resultaten der Landsturmübungen bin ich nicht besonders erbaut. Wo es namentlich fehlt, liegt bei den Cadres. Der in den Cadreskursen durchweg an den Tag gelegte Fleiss, Eifer und gute Wille reicht nicht aus; es fehlt am Verständnis und dem nötigen „Selbstkönnen“! Auch die Mannschaft zeigt überall guten Willen, mit diesem allein ist aber die Sache nicht gethan.“

— (Die schweizerische Armee.) Von diesem Prachtwerk mit Illustrationen von D. Estoppey (Verlag von Ch. Eggimann & Comp. in Genf) ist das 9. Heft (Preis 2 Fr.) erschienen. Dasselbe enthält an Abbildungen: Generalstabsoffizier und Infanterie-Pionier. Im Text behandelt Hr. Oberst Keller das Generalstabskorps.

A u s l a n d .

Deutschland. († General der Infanterie Wilhelm v. Desow) ist am 16. Mai in Potsdam gestorben. Derselbe wurde 1829 zu Rosenberg (Schlesien) geboren. Er wurde 1849 Fähnrich im 22. Inf.-Regiment, seine Ernennung zum Sekondlieutenant erfolgte 1850; 1864 erreichte er den Hauptmannsgrad. In dem Feldzug 1870/71 war er Adjutant beim Oberkommando der III. Armee und erhielt das Eiserne Kreuz I. Klasse. 1878 wurde Desow zum Oberst, 1883 zum Generalmajor und 1888 zum Generallieutenant befördert. 1890 wurde er als General der Infanterie zur Disposition gestellt.

Deutschland. (Die 7. Brigadekommandeure), welche kürzlich zur Disposition gestellt wurden, erreichten den Grad eines Generalmajors 1893. — Sie wurden geboren in den Jahren 1836 bis 1841.

Frankreich. (Die Neutralität Savoyens) wird in einem Artikel der „France Milit.“ vom 10. Mai (Nr. 3329) behandelt. Es wird in demselben gesagt: „Der Umstand, dass ein Bataillon des 30. Inf.-Regiments, welches in Chambéry liege, Feldmanöver an der Grenze des Kantons Wallis ausführen sollte, habe zu Vorstel-

lungen von Seite der Schweiz Anlass gegeben und kommt zu dem Schluss, dass die Neutralität Nord-savoyens durch die Annexion an Frankreich dahingefallen sei. Die Schweiz habe die Verpflichtung, Nord-savoyen im Falle eines Krieges zu verteidigen, stets in Abrede gestellt. 1859 und 1870 habe sie das Land nicht besetzt. Ein Staat, der einen Teil eines eingegangenen Vertrages nicht erfülle, dürfe auch einem andern nicht zumuten, dass er sich an denselben gebunden halte. Das Verlangen der Schweiz wird als eine unerhörte Forderung (prétention exorbitante) bezeichnet, die vor keiner Prüfung bestehen könne.

General Herzog-Denkmal. Dem Komite für das General Herzog-Denkmal sind bis jetzt folgende Beiträge zugekommen:

1. Von Behörden:

1. Stadtrat von Aarau	Fr. 5000. —
2. Regierung des Kantons Aargau	Fr. 5000. —
3. " " " Baselland	100. —
4. " " " Schaffhausen	200. —
5. " " " Schwyz	100. —
6. " " " Solothurn	300. —
7. " " " Tessin	100. —
8. " " " Thurgau	200. —
9. " " " Wallis	100. —
10. " " " Waadt	100. —

2. Von schweiz. Militärvereinen und Militärkursen:

Offiziere der Batt. 26, 1894	Fr. 72. —
Unter-Offiziersschule 1894 der V. Division	101. —
Kavallerie-Cadressschule 1894 Zürich	138. 50
Verein d. Offiziere der schweiz. Pos.-Artillerie	100. —
Pos.-Kompanie 7, Wiederholungskurs 1894	70. —
Schweizerischer Artillerieverein	716. 50
Ostschweiz. Artillerie-Offiziersverein	200. —
Offiziersverein den VII. Division	500. —
Centralkomite des schweiz. Militär-Sanitäts-Vereins	25. —

3. Von kantonalen Militärvereinen:

Offiziersgesellschaft der Stadt Aarau	Fr. 1200. —
Pontonierfahrverein Bremgarten	20. —
Offiziersgesellschaft der Stadt Lenzburg	155. —
des Oberwyna- und Seethales	100. —
Unteroffiziersverein Frickthal (Aargau)	20. —
Offiziersgesellschaft Baselstadt	300. —
Baselland	50. —
Genie-Verein in Bern	110. —
Offiziersverein der Stadt Bern	300. —
Aarberg und Umgebung	30. —
Artillerieverein Thun und Umgebung	50. —
Oberraargäuscher Offiziers-Verein Herzogenbuchsee	100. —
Offiziersverein Glarus	150. —
Offiziersverein des Kantons Graubünden	100. —
Unteroffiziersverein Neuenburg	20. —
Artillerieverein Locle	12. —
Offiziersgesellschaft Chaux-de-Fonds	50. —
Artillerieverein der Stadt St. Gallen	50. —
Infanterieverein St. Gallen	20. —
Unteroffiziersverein Montreux	35. —
Offiziersgesellschaft des Kantons Wallis	50. —
Zürcherischer Artillerie-Offiziersverein	500. —
Militär-Sanitätsverein Zürich	10. —
Allgem. Offiz.-Gesellschaft der Stadt Zürich und Umgebung	825. —
Artillerie-Kollegium in Zürich	600. —
Société militaire du Canton de Genève	250. —

4. Von Schützengesellschaften:

Schiessverein Lauffohr-Rein	Fr. 10. —
Feldschützengesellschaft Zuzgen	10. —
Militärschiessverein Zuzgen	5. —
Schützengesellschaft Sisseln	5. —
Sins	10. —
Sarmenstorf	10. —
Aarau	100. —
Feldschützengesellschaft Kölliken	20. —
Freier Schiessverein Suhr	6. —
Feldschützengesellschaft Wegenstetten	10. —
Schützengesellschaft Lauterbach	5. —
Stein	20. —
Klingnau	10. —
Freier Schiessverein Aarau	25. —

Militärschützengesellschaft Oberkulm	Fr. 15. —
Feldschützengesellschaft Wohlen	25. —
Verein junger Schützen in Herisau	20. —
Feldschützengesellschaft Bühler	10. —
Schützengesellschaft Arlesheim	15. —
Waldenburg	10. —
Feldschützengesellschaft Almendingen-Rubigen	15. —
Société de tir Court	10. —
Schützengesellschaft Genevez und Coffrane	20. —
Feldschützengesellschaft Bolligen	10. —
Trub	11. —
Schützengesellschaft Haut-Vuilly	10. —
Militärschiessverein Genf	10. —
Schützengesellschaft Zernetz	17. —
Dagmersellen	20. —
Feldschützengesellschaft Laupen	15. —
Urdigenschwyl	10. —
Schützengesellschaft Cornaux	20. —
Brenets	10. —
Tir de campagne Noirague	15. —
Schützengesellschaft Motiers	15. —
Société de tir l'arme nationale Buttes	10. —
Schützengesellschaft Hessigkofen	10. —
Weischenrohr	5. —
Mühledorf	10. —
Schönenwerd	50. —
Ambri-Piotta	5. —
Marchyssi	5. —
Avant-garde La Sagne	20. —
Dompierre	5. —
Goumoens-la-Ville	10. —
Société vaudoise des armes spéciales Lausanne	200. —
Schützengesellschaft Sion	20. —
Militärschiessverein Tann	12. —
Schützengesellschaft Wald	15. —
Höngg	25. —
Schiessverein Wiedikon	50. —
Militärschützengesellschaft Lachen-Vonwy	20. —
Schiessverein Wallisellen	20. —
Militärschiessverein Uster	10. —

5. Von Schweizervereinen im Auslande:

Schweizer in Ravensburg und Umgebung	Fr. 77. 57
Schweiz. Unterstützungsverein Helvetia Reutlingen	32. —

6. Von einzelnen Offizieren und Privaten: Fr. 2,978. 85

Total-Eingänge: Fr. 22,369. 42.

Wir verdanken den Spendern ihre gütigen Beiträge aufs Beste. — Die Gelder sind in Obligationen der Aargauischen Bank angelegt.

Der h. schweizerische Bundesrat hat unser Unternehmen einstweilen sympathisch begrüsst und auch der schweiz. Kunstverein uns seine Unterstützung zugesagt.

Obschon wir das Denkmal in einem, dem bescheidenen Charakter des verstorbenen Generals entsprechenden Rahmen zu halten gedenken, so reichen doch die uns zur Verfügung stehenden Mittel für die Errichtung eines Kunstwerkes nicht aus. Wir erlauben uns daher, die h. Behörden, Gesellschaften, Vereine, Militärs und Private, die sich bis jetzt an dem patriotischen Unternehmen nicht beteiligt haben, zu bitten, uns ihre Unterstützung ebenfalls zu Teil werden zu lassen.

Wir werden nicht ermangeln, auch fernerhin über den Stand der Angelegenheit Kenntnis zu geben.

Beiträge ersuchen wir an unsern Kassier, Oberstl. Hürbin, Chef der aargauischen Militärkanzlei, einsenden zu wollen, der dafür quittieren wird.

Aarau, den 1. Mai 1895.

Hochachtungsvoll!

Das Komite für das General Herzog-Denkmal.

Sattlerei Rüegsegger, Bern.

**Ordonnanz-Sättel,
Civil-Sättel.**

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2535 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.

Komplett Ordonnanz-Offiziers-
Reitzeuge stets auf Lager.